

Stadtbäume und Grünanlagen in der Stadt Olten

Schutzmassnahmen: Allgemein, bei Festanlässen und bei Bauarbeiten

Allgemeines

Bäume und Pflanzungen der Stadt Olten (Rabatten und Parkanlagen) dürfen nicht ohne schriftliche Bewilligung der Direktion Bau (z.B. für Dekorationen oder bauliche Massnahmen) mitbenutzt werden.

Grünanlagen und Bäume unterstehen in der Stadt Olten einem erhöhten Schutz.

Festanlässe

Dekorationen, Beleuchtungen oder andere Provisorien dürfen mit schriftlicher Bewilligung nur mittels Baumschlingen (siehe Foto unten) angebracht werden.

Schnüre, Kabelbinder und dergleichen sind nicht erlaubt, da die spätere Demontage oft nicht erfolgt und so Äste der Bäume abgeschnürt werden.

Baumschlingen können beim Werkhof der Direktion Bau eingemietet werden.

Von Organisationen, die regelmässig Anlässe organisieren, wird erwartet, dass sie selber Baumschlingen vorrätig halten.

Werden Bäume oder Anlagen ohne schriftliche Bewilligung der Direktion Bau mitbenutzt, so können die widerrechtlich gelagerten oder montierten Teile durch die Direktion Bau jederzeit ohne Voranmeldung kostenpflichtig entfernt werden. Es haftet immer der Veranstalter gemäss Anlassbewilligung.

Das Deponieren von Gegenständen auf Baumflächen und in Grünanlagen ist grundsätzlich verboten. Grünanlagen und Baumflächen dürfen nicht belegt werden, da das Wurzelwerk und die Baumstämme durch Gewichte oder Materialien aller Art geschädigt werden.



Baumassnahmen

Beleuchtungen oder andere Werkleitungsprovisorien dürfen mit schriftlicher Bewilligung nur mittels Baumschlingen (siehe Foto oben) angebracht werden.

Schnüre, Kabelbinder und dergleichen sind nicht erlaubt, da die spätere Demontage oft nicht erfolgt und so Äste der Bäume abgeschnürt werden.

Baumschlingen können beim Werkhof der Direktion Bau angemietet werden.

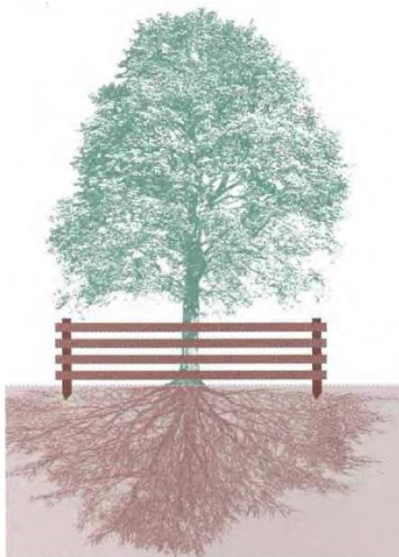
Von Organisationen, die regelmässig Baustellenprovisorien erstellen, wird erwartet, dass sie selber Baumschlingen vorrätig halten.

Werden Bäume oder Anlagen ohne schriftliche Bewilligung der Direktion Bau mitbenutzt, so können die widerrechtlich gelagerten oder montierten Teile durch die Direktion Bau jederzeit ohne Voranmeldung kostenpflichtig entfernt werden. Es haftet immer der Ersteller der unrechtmässigen Anlage.

Das Deponieren von Gegenständen auf Baumflächen ist grundsätzlich verboten. Grünanlagen und Baumflächen dürfen nicht belegt werden, da das Wurzelwerk und die Baumstämme durch Gewichte oder Materialien aller Art geschädigt werden.

Bauinstallationen oder Baumaterialdepots mit schriftlicher Bewilligung der Direktion Bau dürfen nur mit Abständen von mindestens drei Metern von den Bäumen erfolgen. Diese Sperrflächen mit drei Metern Abstand von den Bäumen sind mit Doppellatten abzusperrern, damit keine Falschlagerungen entstehen.

Das Befahren von Grünanlagen zum Zweck der bewilligten Nutzung ist auf ein Minimum zu beschränken.



Optimaler Baumschutz

Ein Zaun oder Gitter rund um den Baum (ausserhalb des Kronen- bzw. Wurzelbereichs) ist die Ideallösung.